



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt
Anni-Albers-Str. 7 · 80807 München · Deutschland

**An das Landratsamt Miesbach
Sachgebiet Umwelt-
und Naturschutzrecht**

**Haus F
Manhardtswinkl 8**

83714 Miesbach

VzSB-Geschäftsstelle
Anni-Albers-Str. 7
80807 München
Deutschland

Geschäftsstellenleiterin:
Anne Bschorer
Tel.: +49/(0)89/14003-649
Fax: +49/(0)89/14003-8182
E-Mail: info@vzsb.de
Internet: www.vzsb.de
Steuer-Nr.: 143/223/70580
Bürozeiten:
Di, Mi: 14:00-18:00 Uhr
Fr: 9:00-16:00 Uhr
Erste Vorsitzende:
Dr. Sabine Rösler

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Telefon

E-Mail

Datum

089/14003-649

info@vzsb.de

11.8.2025

nur per E-Mail: umweltrecht@lra-mb.bayern.de

Anhörungs-/Auslegungsverfahren Lkr. Miesbach für sechs LSG-Verordnungen; Frist bis 11.8.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **Verein zum Schutz der Bergwelt (VzSB)** als anerkannter Naturschutzverband bedankt sich für die Gelegenheit, zum o. g. Verfahren eine Stellungnahme abgeben zu können. Wir äußern uns hierzu wie folgt (LSG-Liste in chronologischer Reihenfolge; nachfolgend ergänzende Angaben zur jeweiligen Erst-Verordnung):

- **Landschaftsschutzgebiet „Weißachtal und Umgebung im westlichen Mangfallgebirge“**, Erst-VO als LSG „Weißachtal“ im Kreisblatt vom 21.12.1953
- **Landschaftsschutzgebiet „Schliersee und Umgebung“**, Erst-VO im Kreisblatt vom 21.4.1955
- **Landschaftsschutzgebiet „Spitzingsee und Umgebung“**, Erst-VO im Kreisblatt vom 19.8.1955
- **Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“**; Erst-VO im Kreisblatt vom 28.10.1955
- **Landschaftsschutzgebiet „Oberstes Leitzachtal und seine Umgebung bei Bayrischzell“**, Erst-VO im Kreisblatt vom 28.10.1955; der Sudelfeldbereich (115 ha) gehörte damals noch zur Gemeinde Niederaudorf/Lkr. Rosenheim und war ab 1955 Teil des LSG „Auerbachtal einschließlich Regau und Bichlersee“, Erst-VO im Kreisblatt Lkr. Rosenheim vom 5.3.1955. Die LSG-Grenzen verliefen jeweils entlang der Landkreisgrenze MB/RO.
- **Landschaftsschutzgebiet „Tegernsee und Umgebung“**, Erst-VO im Kreisblatt vom 3.3.1956.

Postbank München
Kto.Nr. 99 05 808
BLZ 700 100 80
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08
BIC: PBNKDEFF

Hypovereinsbank München
Kto.Nr. 580 386 6912
BLZ 700 202 70
IBAN: DE59 7002 0270 5803 8669 12
BIC: HYVEDEMMXXX

1. Historie der betroffenen LSG im Lkr. Miesbach sowie Erforderlichkeit der LSG-Ausweisung

Der VzSB begrüßt besonders und dankt der unteren Naturschutzbehörde für die umfangreiche und herausfordernde Überarbeitung der 1955 erstmals ausgewiesenen sechs großen Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Lkr. Miesbach. Damit werden diese seit 1955 bestehenden VOen inhaltlich aktualisiert sowie die Gebietsabgrenzungen insbesondere der baulichen Entwicklung der Gemeinden angepasst und die rechtlichen Unsicherheiten aus dem nicht mehr nachvollziehbaren Verlust der Originalkarten beseitigt. Zur Historie der o.g. LSG im Landkreis Miesbach siehe Anlage, die zu dieser Stellungnahme gehört.

Die LSG waren und sind für die landschaftliche Attraktivität und damit für die Bewahrung der einmaligen Natur und Landschaft von zentraler Bedeutung. Sie haben maßgeblich dazu beigetragen, dass der Landkreis Miesbach auch noch heute über eine herausragende Natur- und Landschaftsausstattung verfügt. Sie sind auch heute für die Erhaltung der Landschaft noch unverzichtbar, da sonstige gesetzliche Bestimmungen die Landschaft **nicht** in ausreichendem Maße schützen.

Den Anlass für die Ausweisung der o. g. LSG in den 1950er Jahren hat der damalige Miesbacher Landrat, Anton Bauer, auf den Punkt gebracht:

„Aus dem Landkreis darf keine Großstadt werden, weil dadurch die Fremden abgestoßen würden. Gewisse Geldgeber von weiß Gott woher investieren ihr Kapital in unserer Gegend und bedrohen die Existenz unseres Fremdenverkehrsgebietes....“ (zitiert aus: DIE ZEIT Archiv, Ausgabe 10/1954, Bürgermeisterrevolte am Tegernsee).

Treffender kann man die Problemstellung auch heute nicht formulieren. Der Siedlungsdruck auf unsere Natur und Landschaft ist ungebrochen. Die LSG müssen daher dringend fortgeschrieben werden, um die Vermarktung unserer Heimat im Interesse Weniger in geregelte Bahnen zu lenken, die Grundlage unseres Tourismus zu erhalten und unseren Nachkommen eine lebenswerte Umwelt zu erhalten. Es geht das Gerücht, dass wirtschaftliche Interessenvertreter versuchen, auf das Verfahren einzuwirken.

Dabei ist zu beachten, dass der Landkreis Miesbach aufgrund der **Alpenkonvention (AK)** auch **verpflichtet** ist, seine LSG-Kulisse zu erhalten. Die AK hat als internationales Abkommen Gesetzeskraft. Gemäß **Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“** der AK gilt:

„Artikel 11 Schutzgebiete

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

...

(3) Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezeiten, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen, und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.“

Diese Regelung der AK, genannt auch in **Artikel 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes** (BayNatSchG), gilt unmittelbar und muss daher bei der Entscheidung über die LSG beachtet werden.

„Art. 2 Alpenschutz (abweichend von § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG)

1Die bayerischen Alpen sind mit ihrer natürlichen Vielfalt an wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume als Landschaft von einzigartiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung zu erhalten. 2Der Freistaat Bayern kommt dieser Verpflichtung auch durch den Vollzug verbindlicher internationaler Vereinbarungen, insbesondere der Alpenkonvention, nach.“

2. Auslegungskulisse

Der VzSB begrüßt den Lückenschluss der Kulisse im südlichen Mangfallgebirge und an den Landkreisgrenzen. Damit wird die Kulisse sinnvoll abgerundet.

Die Herausnahmen auf Wunsch der Gemeinden bewegen sich u. E. im Rahmen und dürfen im weiteren Verfahren nicht vergrößert werden.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass das **Sudelfeld** aus dem Landschaftsschutz herausgenommen werden soll. Trotz der landschaftlichen Veränderungen weist das Sudelfeld weiter eine schutzwürdige Biotopqualität auf, wodurch in diesem Bereich zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope registriert sind. Das Sudelfeld war nachweislich sowohl im Landkreis Rosenheim als auch im Landkreis Miesbach durchgängig als LSG geschützt. Auch die Gebietsreform (Umgemeindung) hat daran nichts geändert. Dies hat die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 5.12.2012 an das LRA Miesbach ausdrücklich bestätigt. Soweit bekannt geht die beabsichtigte Herausnahme auf eine Forderung der Gemeinde Bayrischzell zurück, wohl um einen weiteren Ausbau des Skigebiets zu erleichtern. Dies ist zum einen nicht verständlich, weil die Gemeinde damit die landschaftliche Qualität und Attraktivität eines eigenen, für die zukünftige Entwicklung des Tourismus wichtigen Gebiets abwertet und andererseits wichtige rechtliche Leitplanken für eine naturverträgliche Weiterentwicklung beseitigt. Auch die Weiterentwicklung bestehender Skigebiete darf nur landschaftsverträglich erfolgen, da zerstörte Landschaften keine touristische Zukunft haben.

Zur Orientierung der LSG-Zugehörigkeit wird dringend empfohlen, in den sechs LSG-Karten nicht nur die Landesgrenze zwischen Bayern und Tirol, sondern auch die Gemeindegrenzen und die Miesbacher Landkreisgrenze darzustellen.

3. Texte der LSG-Verordnungen

Gegen die VO-Texte bestehen im Wesentlichen keine Einwände.

Nicht verständlich ist, dass Eingriffe, die regelmäßig Natur und Landschaft besonders beeinträchtigen (**Straßen- und Wegebau sowie Abgrabungen**) gemäß § 7 der VOen nur einer Anzeigepflicht und nicht der Erlaubnispflicht unterworfen werden sollen.

Erhebliche naturschutzfachliche und -rechtliche Zweifel bestehen aber gegen die Freigabe bestimmter **MTB-Trails**. Grundsätzlich begrüßen wir ausdrücklich das Verbot, Wege unter 1,5 m Breite mit Rädern zu befahren (§ 4 Abs. 2 Nr. 7 der VOen). Erhebliche Bedenken haben wir aber gegen das vorgesehene **Ausnahmesystem** (§ 4 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 9 der VOen). Ob Wege unter 1,5 m Breite als geeignet angesehen werden können, bestimmt sich ausschließlich nach der gesetzlichen Regelung des Art. 28 BayNatSchG (Benutzung von Wegen; Markierungen). Ausnahmen für nicht geeignete Wege i.S.d. Art. 28 BayNatSchG durch die VOen indizieren aber rechtswidrig eine Befahrbarkeit. Dies greift ohne Ab-

stimmung mit den Wegeeigentümern in deren Eigentumsrecht ein und hat z. B. bei Unfällen mit Wanderern ein erhebliches Haftungsrisiko der handelnden Behörde (Landkreis) und ggf. des Eigentümers zur Folge. Ähnliches gilt, wenn sich Radfahrer auf die „amtliche“ Befahrbarkeit verlassen und es wegen der Schwierigkeit der Wege zu Unfällen kommt. Wir regen daher an, nur geeignete Wege i.S.d. Art. 28 BayNatSchG sowie aufgrund einer Regelung des Erholungsverkehrs nach Art. 31 BayNatSchG (Beschränkung der Erholung in der freien Natur) auszunehmen. In einem zweiten Schritt nach Erlass der LSG-VOen sollte dann in Abstimmung mit den Beteiligten und den Grundeigentümern die Eignung der Wege nach Art. 28 BayNatSchG durch Besichtigung festgestellt oder eine Regelung des Erholungsverkehrs nach Art. 31 BayNatSchG zugunsten der Radfahrer erfolgen.

Das vorgesehene Ausnahmesystem wird diesen rechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Nach den Erläuterungsberichten wurde die Auswahl der ausgenommenen „Radwege“ auf der Grundlage digitaler Informationssysteme (z. B. Strava) getroffen. Daraus lässt sich aber nur die Tatsache ableiten, dass der jeweilige Weg auch von Radfahrern (MTB) befahren wurden. Zur objektiven Eignung des Weges sagen diese digitalen Dienste nichts aus. Auf die besonderen sportlichen Fähigkeiten einzelner MTB-Sportler, die auch schwierigste Wege befahren können, kommt es bei der Beurteilung der objektiven Wegeignung jedoch nicht an. So sind z. B. folgende Wege eindeutig nicht geeignet:

- **Blaubergalm – Schildensteinsattel – Gaißalm – Wildbad Kreuth:**
Zwischen Blaubergalm und Schildenstein wichtiger Birkhuhnbalzplatz, ab Schildensteinsattel bis Königsalm sehr häufig begangener Wanderweg, in den senkrechten und ausgeaperten Wegestellen Begegnungsverkehr mit Wanderern ausgeschlossen (höchste Unfallgefahr), auch die weitere Passage über Gaißalm nicht geeignet);
- **Hirschberghaus – Holzpoint – Scharling:**
Ebenfalls stark begangener Wanderweg; auch hier ist ein sicherer Begegnungsverkehr mangels Ausweichmöglichkeit in die steile Westflanke des Hirschbergs nicht möglich, zudem in Teilbereichen erhebliche Steinschlaggefahr;
- Gleiches gilt für die **Wege um die Höllei- und Mitteralm;**
- Ebenso für den häufig begangenen und steilen **Wanderweg auf Hohenwaldeck.**

Die Aufzählung ist nicht abschließend, zeigt aber eindeutig, dass die unverzichtbare Ortseinsicht und wohl auch die notwendige Abstimmung mit den Grundeigentümern nicht erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Sabine Rösler
1. Vorsitzende

gez.
Lorenz Sanktjohanser
2. Vorsitzender

Anlage: zur Historie der sechs LSG